

## **Gymnasium Hochrad Leitlinien für den Elternrat**

### **Präambel**

Der Elternrat unserer Schule ist ein wichtiges Gremium im Schulalltag. Die Mitgestaltung des Schulalltages durch den Elternrat ist durch das Hamburger Schulgesetz vorgegeben. Es legt Formalien wie z. B. Aufgaben und Sitzungsintervalle sowie Rechte und Pflichten des Elternrates bzw. seiner Mitglieder fest. In diesen Leitlinien sind zum einen die relevanten Paragraphen des Hamburger Schulgesetzes dargestellt. Zum anderen informiert die Geschäftsordnung konkret über die Aktivitäten des Elternrates am Gymnasium Hochrad bei Projekten, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, um neuen Elternratsmitgliedern einen Überblick über die Arbeit dieses Schulgremiums zu geben.

### **§ 1 Zielsetzung**

Übergeordnetes Ziel der Arbeit des Elternrats ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Entwicklung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Hochrad. Dem Elternrat obliegt es, sowohl die Zusammenarbeit mit den Eltern und/oder den Klassenelternvertretungen als auch die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder den Lehrkräften stets an der Förderung des Kindeswohls auszurichten. Die Tätigkeit des Elternrats unterstützt das geistige, kulturelle und sportliche Geschehen an der Schule und fördert die Lern- und Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler.

Der Elternrat kann durch seine Beschlüsse gezielt auf das Schulleben am Gymnasium Hochrad Einfluss nehmen, die er auf den regelmäßig stattfindenden Schulkonferenzen als Anträge einbringt. Die Schulkonferenz setzt sich zusammen aus dem Schulleiter, Vertretern der Lehrerkonferenz, der Schülervertretung, des nicht-pädagogischen Personals und des Elternrates und ist das höchste Gremium am Gymnasium Hochrad.

Der Elternrat strebt eine offen-konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung an und versteht sich als Partner der Schule bei der Umsetzung der hier genannten Ziele.

### **§ 2 Aufgaben**

1. Die Aufgaben des Elternrats ergeben sich aus dem Hamburger Schulgesetz. So soll er grundsätzlich
  - die Eltern und/oder die Klassenelternvertretungen über aktuelle Schulfragen und vor wichtigen Entscheidungen der Schulkonferenz informieren; er kann dazu Versammlungen der Eltern oder der Klassenelternvertretungen einberufen (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 HmbSG),
  - mit der Schulleitung und den Lehrkräften bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 HmbSG) und
  - sich in der regionalen Öffentlichkeit im Rahmen der von der Schulkonferenz vorgegebenen Grundsätze für die Belange der Schule einsetzen.

Die einzelnen Pflichten des Elternrats nach dem Hamburger Schulgesetz stellen sich wie folgt dar:

- der Elternrat wählt die Mitglieder für den Kreiselterrat (§ 72 Abs. 3 HmbSG);
  - der Elternrat wählt die Mitglieder für die Schulkonferenz (§ 72 Abs. 3 HmbSG);
  - der Elternrat wählt die Mitglieder für den Ganztagsausschuss (§ 56a HmbSG);
  - der Elternrat wählt die Mitglieder für den Lernmittelausschuss (§ 9 Abs. 2 HmbSG);
  - der Elternrat nimmt anlassbezogen Stellung zu Beschlüssen der Schulkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung und der Zusammenlegung und Teilung von Klassen und Schulstufen oder deren Verlegung an andere Schulen (§ 72 Abs. 4 HmbSG);
  - der Elternrat unterstützt die Klassenelternvertretungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Vorstands- oder einzelne beauftragte Mitglieder des Elternrats sind berechtigt, an Klassen- oder Schulstufeneleternabenden teilzunehmen (§ 72 Abs. 5 HmbSG);
  - der Elternrat beruft wenigstens einmal jährlich eine Versammlung der KlassenelternvertreterInnen oder der Eltern ein, um über seine Tätigkeit zu berichten und Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulleitung wird zur Teilnahme eingeladen, die Lehrkräfte können eingeladen werden (§ 74 Abs. 6 HmbSG). Die jährlich einzuberufende Sitzung wird in der Regel verbunden mit der Sitzung, in der der neue Elternrat gewählt wird (vgl. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung).
2. Der Elternrat ist der Ansprechpartner der Schulleitung und der Elternschaft. Er begleitet den Schulalltag am Gymnasium Hochrad durch
- die Organisation eigener Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekte,
  - die Betreuung und Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule und/oder der Schulleitung und
  - die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Schule.
- Eine Liste der aktuellen Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen und Projekte ergibt sich aus **Anlage 1** zu dieser Geschäftsordnung. Die Liste ist entsprechend der sich verändernden Aufgaben laufend zu aktualisieren.
3. Der Elternrat unterstützt und begleitet die Arbeit des Schulvereins. Der Elternrat bemüht sich darum, dass mindestens eines seiner Mitglieder als Kandidat(in) für das Amt eines Mitglieds des Vorstands des Schulvereins zur Verfügung steht.

### § 3

#### Aufgabenverteilung

1. Soweit sich die Aufgaben nicht aus dem HmbSG ergeben (z.B. Aufgaben des Vorstands) oder zwingend im Rahmen der konstituierenden Sitzung zu verteilen sind (z.B. Wahl der VertreterInnen für die Schulkonferenz und den Kreiselterrat, vgl. § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung), verteilen die Mitglieder des Elternrats die Aufgaben für das laufende Schuljahr in der ersten turnusmäßigen Sitzung des Elternrats.
2. Die Verteilung erfolgt anhand der dieser Geschäftsordnung als **Anlage 1** beiliegenden Liste der aktuellen Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen sowie weiterer Projekte (nachfolgend gemeinsam als „**Projekte**“ bezeichnet).

3. Jedem der in der **Anlage 1** genannten Projekte ist in Abhängigkeit von dem erwarteten Arbeitsaufwand mindestens ein Mitglied des Elternrats als Projektverantwortlicher zuzuordnen.
4. Jedes Mitglied des Elternrats sollte mindestens in einem der in der **Anlage 1** genannten Projekte, als Mitglied des Vorstands des Schulvereins oder in einer der gesetzmäßigen Funktionen (Mitglied der Schulkonferenz, des Kreiselternrats, des Ganztagsausschusses oder des Lernmittelausschusses) tätig sein.
5. Die Projektverantwortlichen betreuen ihre jeweiligen Projekte und berichten dem Elternrat. Wesentliche Fragen im Zusammenhang mit den Projekten sind von ihnen vorzubereiten und dem Elternrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen. Soweit die Schulöffentlichkeit im Namen des Elternrats angesprochen wird (z.B. durch einen Elternbrief), sind diese Äußerungen mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die Berichterstattung über die jeweiligen Projekte in den Sitzungen des Elternrats und in den internen Vorbesprechungen obliegt den Projektverantwortlichen. Ist eines der Projekte des Elternrats Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung des Elternrats, obliegt es dem Projektverantwortlichen, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest ein Mitglied der Projektgruppe an der Sitzung des Elternrats teilnimmt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, so ist der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Berichterstattung über die Sitzungen der Schulkonferenz erfolgt entsprechend durch eines der gewählten Mitglieder.
7. Handelt es sich bei einzelnen Projekten, Veranstaltungen und Tätigkeiten um Aufgaben, die voraussichtlich längerfristig vom Elternrat zu betreuen sind (z.B. Durchführung jährlich wiederkehrender Veranstaltungen, Betreuung der Internetseite o.ä.), so obliegt es dem Projektverantwortlichen, für dieses Projekt eine kurze Beschreibung der wesentlichen Tätigkeiten und Pflichten zu erstellen sowie ggf. AnsprechpartnerInnen aus dem Lehrkörper und/oder dem Kreis des nicht der Lehrerkonferenz angehörenden Personals aufzuführen. Existiert eine derartige Beschreibung bereits, obliegt es dem oder der Projektverantwortlichen, die Beschreibung zu pflegen und ggf. zu aktualisieren. Die Tätigkeitsbeschreibungen sind von einem Mitglied des Vorstands zu verwalten und dieser Geschäftsordnung als **Anlagen 2-x** beizufügen.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Wahl des Elternrats**

1. Der Anzahl der Mitglieder des Elternrats bestimmt sich nach dem Gesetz (§ 73 Abs. 1 HmbSG). Bei der Vorbereitung der Wahl des Elternrats wird sich der amtierende Elternrat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darum bemühen, dass Kandidaten zur Wahl antreten, die es im Falle ihrer Wahl ermöglichen, den neuen Elternrat mit Vertretern der Unter-, der Mittel- und der Oberstufe zu besetzen.
2. Die Mitglieder des Elternrats werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahrs von der Versammlung der KlassenelternvertreterInnen gewählt (§ 73 Abs. 2 HmbSG). In einem zweiten Wahlgang sind mindestens zwei Ersatzmitglieder für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Leitung der Versammlung obliegt einem der Vorstandsmitglieder des Elternrats.
3. Die Mitglieder des Elternrats werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 5

### Konstituierung

1. Der Elternrat tritt unmittelbar im Anschluss an die Wahl gemäß § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
2. In der konstituierenden Sitzung wird aus dem Kreis des Elternrats ein dreiköpfiger Vorstand gewählt. Der Elternrat wählt unverzüglich aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Diese Personen können auch einen gleichberechtigten Vorstand bilden.
3. Eines der gewählten Vorstandsmitglieder übernimmt sodann die Leitung der weiteren Sitzung.
4. In der konstituierenden Sitzung wird über die Verabschiedung der Leitlinien beschlossen.
5. Der Elternrat bestimmt aus seinem Kreis eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Findet sich aus dem Kreis der Mitglieder kein Freiwilliger, obliegt die Verantwortung für die Führung des Protokolls den Vorstandsmitgliedern.
6. In der konstituierenden Sitzung werden die VertreterInnen in der Schulkonferenz, im Kreiselternrat, im Ganztagesausschuss und im Lernmittelausschuss sowie deren ErsatzvertreterInnen gewählt (§§ 74 Abs. 1, 56a, 9 Abs. 2 HmbSG).
7. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wird ein Mitglied bestimmt, das die Verantwortung für die Erstellung der E-Mail-Verteilerliste für die Versendung der Einladungen zu den Sitzungen des Elternrats übernimmt. Die Liste ist in Abstimmung mit dem Sekretariat der Schule unverzüglich zu erstellen.
8. Der Elternrat bestimmt aus seinem Kreis ein Mitglied, das das unter der email-Adresse [der.elternrat@hochrad.de](mailto:der.elternrat@hochrad.de) geführte Postfach des Elternrats sowie das Postfach des Elternrats im Sekretariat der Schule regelmäßig auf Eingänge kontrolliert und die Bearbeitung von Rückfragen aus der Elternschaft in Abstimmung mit dem Vorstand übernimmt. Findet sich aus dem Kreis der Mitglieder kein Freiwilliger oder keine Freiwillige, obliegt die Verantwortung für diese Aufgabe den Vorstandsmitgliedern.
9. Der Elternrat kann in seiner konstituierenden Sitzung die Termine für die Sitzungen des Elternrats für das gesamte Schuljahr festlegen. Er soll die Termine für das erste Schulhalbjahr und muss einen Termin für die nächste Sitzung des Elternrats festlegen. Für interne Arbeitsbesprechungen des Elternrats gelten die vorgenannten Regelungen analog.

## § 6

### Verfahrensgrundsätze, innere Ordnung

1. Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Sind die Mitglieder des Vorstands verhindert, so beruft die Schulleitung den Elternrat ein. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden (§ 74 Abs. 2 HmbSG). Die Einberufung erfolgt in der Regel durch die Versendung einer Einladung per E-Mail. Der Einberufung ist grundsätzlich eine Tagesordnung beizulegen.

2. Die gewählten Ersatzmitglieder des Elternrats werden im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Aufgaben des Elternrats und bei seiner Meinungsfindung als vollwertige Mitglieder des Elternrats behandelt und eingebunden.
3. Die Sitzungen des Elternrats finden entsprechend der Terminfestsetzung nach § 5 Abs. 9 statt. Die Mindestanzahl der Sitzungen richtet sich nach der Anzahl der Sitzungen der Schulkonferenz, wobei die Sitzungen des Elternrats den Sitzungen der Schulkonferenz zeitlich vorgelagert sein sollen. Vor dem Hintergrund des § 56 Abs. 1 HmbSG finden somit je Schuljahr wenigstens vier Sitzungen des Elternrats statt.
4. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Elternrat nach den Regelungen des HmbSG nur beschlussfähig ist, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist, ist die Teilnahme an Sitzungen für die Mitglieder des Elternrats grundsätzlich verpflichtend. Ist einem Mitglied des Elternrats die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so obliegt es dem verhinderten Mitglied, den Vorstand rechtzeitig über die Abwesenheit in Kenntnis zu setzen. Ein gewähltes Mitglied kann abgewählt werden, wenn es unentschuldigt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungen seines Gremiums nicht teilgenommen hat (§ 104 Abs. 2 HmbSG).
5. Der Elternrat tagt in der Regel schulöffentlich. Den Sitzungen geht in der Regel eine interne Vorbesprechung des Elternrats voraus, die nicht schulöffentlich ist. Die Mitglieder der Schulleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Der Elternrat kann andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Er kann in Ausnahmefällen ohne die Schulleitung tagen (§ 74 Abs. 3 HmbSG).
6. In Ergänzung zu den Sitzungen des Elternrats trifft sich der Elternrat zu internen Arbeitsbesprechungen. Häufigkeit und Termine der Arbeitsbesprechungen legt der Elternrat auf Vorschlag des Vorstands fest.
7. Die Sitzungen des Elternrats und die internen Arbeitsbesprechungen werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Sitzung teil, leitet ein ordentliches Mitglied des Elternrats die Sitzung.
8. Die Schulleitung und die Lehrkräfte erteilen dem Elternrat die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte (§ 74 Abs. 5 HmbSG). Die Schulleitung wird gebeten, im Rahmen jeder turnusmäßigen Sitzung des Elternrats dem Plenum über relevante Themen aus dem Schulalltag Bericht zu erstatten. In Einzelfällen kann der Elternrat die Schulleitung zu den internen Vorbesprechungen hinzubitten.

Neben der turnusmäßigen Berichterstattung wird der Elternrat darauf hinwirken, dass

- die Schulleitung dem Vorstand des amtierenden Elternrats einmal jährlich spätestens eine Woche vor der Elternversammlung, in der die Wahlen zum Elternrat stattfinden, sowohl die Anzahl der Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 als auch jeweils die Schülerzahlen der Jahrgangsstufen 11 und 12 schriftlich mitteilt;
- die Schulleitung den Elternrat einmal jährlich im Rahmen der Vorgaben der Schulbehörde über die Fehlzeiten der Lehrkräfte an der Schule sowie über die Vertretungsregelungen einschließlich der Vertretungsinhalte in Kenntnis setzt;

- die Schulleitung gebeten wird, dass die Fach- und/oder Stufenleitungen in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Konzepte über die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler in einer Sitzung des Elternrats vorstellen;
  - die Schulleitung einmal jährlich im ersten Schulhalbjahr die im Laufe des abgelaufenen Schuljahres landes- oder bundesweit durchzuführenden Lernstands- und Entwicklungserhebungen einschließlich der schulbezogenen Ergebnisse und der Maßnahmen vorstellt, die von der Schulleitung als Konsequenz der Ergebnisse eingeführt wurden;
  - die Schulleitung gebeten wird, über die Erfüllung des Lehrplans durch die Lehrer zu berichten, und
  - die Schulleitung in Übereinstimmung mit den dienstrechtlichen und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Elternrat zeitnah über wesentliche Personalveränderungen in Kenntnis setzt.
9. Terminabstimmungen und sonstige inhaltliche Fragen außerhalb der Sitzungen werden zwischen den Mitgliedern des Elternrats auf Veranlassung des Vorstands fernmündlich oder per email abgestimmt. Erbetene Rückmeldungen auf Anfragen sollen dabei möglichst innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Ist eine zeitnahe Rückmeldung aus urlaubsbedingten oder anderen Gründen vorhersehbar über einen Zeitraum von mehr als einer Woche nicht möglich, ist der Vorstand nach Möglichkeit hiervon in Kenntnis zu setzen.
10. Über die Sitzungen des Elternrats wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird im Elternrat durch Beschluss im Umlaufverfahren verabschiedet und der Schulleitung zugeleitet. Nach der Verabschiedung ist das Protokoll zeitnah per email an die KlassenelternvertreterInnen zu versenden. Über weitere Veröffentlichungen (website, Aushang o.a.) entscheidet der Elternrat in Abstimmung mit der Schulleitung.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

1. Der Elternrat entscheidet durch Beschluss.
2. Für eine Zustimmung ist eine Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist (§ 74 Abs. 4 HmbSG).
4. Die Beschlussfassung kann außerhalb der Sitzungen in Ausnahmefällen auch in internen Arbeitsbesprechungen, fernmündlich oder per Umlaufbeschluss unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (email, SMS oder andere) auf Veranlassung des Vorstands erfolgen. Eine Beschlussfassung in internen Arbeitsbesprechungen ist dabei jedoch nur möglich, wenn die Beschlussfassung in der Einladung zu der internen Arbeitsbesprechung angekündigt wurde.
5. Um eine zeitnahe Rückmeldung auf Beschlussvorlagen im Umlaufverfahren bekommen zu können, werden die Mitglieder des Elternrats sicherstellen, dass sie für den Vorstand zeitnah erreichbar sind. Rückmeldungen auf Beschlussvorlagen sollten in der Regel innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 9 dieser Geschäftsordnung.

6. Beschlussfassungen in der Schulkonferenz und/oder dem Kreiselternrat werden vorab im Elternrat diskutiert. Der Elternrat dokumentiert sein Meinungsbild zu den in der Schulkonferenz zu fassenden Beschlüssen durch eigene Beschlüsse.
7. Mitglieder des Elternrats, die auch als Mitglieder des Vorstands im Schulverein fungieren, werden bei der Entscheidung über Mittelverwendungen nach Möglichkeit die Meinung des Elternrats zu der Mittelverwendung einholen.
8. Der Elternrat wird bei der Meinungsbildung im Vorwege einer Beschlussfassung in einer öffentlichen Sitzung den Meinungsstand des jeweiligen Sitzungsplenums ermitteln und bei der Beschlussfassung berücksichtigen; dies gilt insbesondere für den Meinungsstand der KlassenelternvertreterInnen und den Meinungsstand der Ersatzmitglieder des Elternrats.

## **§ 8**

### **Veröffentlichung**

Die von den Mitgliedern des Elternrats verabschiedete Geschäftsordnung wird der Schulleitung und der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht.

**Anlage 1**

**Aktivitäten des Elternrats bei  
Projekten, Veranstaltungen & Arbeitsgemeinschaften am Gymnasium Hochrad**

1. Arbeitsgemeinschaft „Hochrad in Bewegung“
2. Arbeitsgemeinschaft „Rhythmisierung“
3. Arbeitsgemeinschaft „MINT“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)
4. Arbeitsgemeinschaft „Gelebte Regeln“
5. Arbeitsgemeinschaft „Neu am Hochrad“
6. Arbeitsgemeinschaft „Hochradpreis“
7. Arbeitsgemeinschaft „Sommerfest“
8. Arbeitsgemeinschaft „Mensaverrein“
9. Tätigkeit in der Schulkonferenz
10. Tätigkeit für den Kreiselterrat
11. Tätigkeit im Ganztagsausschuss
12. Tätigkeit im Lernmittelausschuss
13. Übernahme des Vorstandsamtes im Schulverein
14. Pflege des Internetauftritts des Elternrats auf der Homepage der Schule
15. Unterstützung Tag der offenen Tür
16. Unterstützung Informationsabend der Eltern der zukünftigen Fünftklässler
17. Unterstützung der Einschulung